

Die Elektrakommission von Neuendorf
gestützt auf Art. 51 Abs. 6 des Elektrareglementes vom 16.12.1985,

beschliesst:

Weisung über den Bezug von Baustrom

(Baustrom-Weisung)

(Beilage zur Baubewilligung)

1 Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zeitlich befristete Energiebezüge im Verteilnetz der Elektra Neuendorf werden mit Baustromzähler-Einrichtungen gemessen.

Art. 2 ¹ Diese Weisung regelt den Anschluss und die Verrechnung von Baustromzähler-Einrichtungen im 400 V-Verteilnetz bis zu einer Stromstärke von 100 A.

² Für höhere Spannungsebenen und grössere Stromstärken gilt die Weisung sinngemäss.

Art. 3 Dienstleister für die Montage und Demontage von Baustromzähler-Einrichtungen ist Fa. Perriard+von Arx, Roggenfeldstrasse 3, 4623 Neuendorf.

2 Montage, Demontage und Dauer

Art. 4 ¹ Anmeldungen für die Montage und Demontage einer Baustromzähler-Einrichtung sind an den Dienstleister zu richten.

² Die Baustromzähler-Einrichtung bleibt mindestens solange montiert, bis die reguläre Verbrauchsmessung des Bauherrn in Betrieb genommen wurde.

3 Sicherheit Baustromverteilung

Art. 5 ¹ Die Sicherheit der an die Baustromzähler-Einrichtung angeschlossenen Baustrom-Verteilanlage ist sofort nach deren Installation mittels Form. ‚Sicherheits-Nachweis‘ (SiNa) zu Händen der Elektra nachzuweisen.

² Bei längerdauernden Baustrombezügen ist die Sicherheit der Verteilanlage alle 6 Monate zu prüfen und ein neuer SiNa einzureichen.

² Verantwortlich für die Beibringung des Sicherheits-Nachweises ist der Bauherr.

4 Energiemessung

Art. 6 Die Energiemessung für zeitlich befristete Strombezüge erfolgt mit einer Einfachtarif-Messung.

5 Kosten und Tarife

Art. 7 ¹ Die Kosten für die Baustromzähler-Einrichtung (Montage, Demontage, Miete) sowie für den bezogenen Baustrom trägt der Bauherr. Massgebend für die Verrechnung sind die Ansätze und Tarife gemäss Elektratarif des betreffenden Jahres.

² Teilrechnungen an Dritte sind möglich, sofern bei der Elektra im Zeitpunkt des Begehrens die Rechnungsadresse des Dritten bekannt ist. Verantwortlich für die Bezahlung bleibt aber in jedem Fall der Bauherr (= Bewilligungsempfänger).

6 Schlussbestimmungen

Art. 8 Verstösse gegen diese Weisung, Manipulationen an den Baustromzähler-Einrichtungen oder ungemessener Bezug von Baustrom, werden nach Elektrareglement geahndet.

Art. 9 Diese Weisung tritt auf den 1.6.2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Baustromreglement aus dem Jahre 1996.

Neuendorf, 31. Mai 2012

ELEKTRA NEUENDORF

Verteiler

- Dienstleister
- Elektraverwaltung
- Interessierte / Homepage